



Hainleite Journal

SONDERAUSGABE

23. Jahrgang
27. Sept. 2018
Sonderausgabe

Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hainleite mit den Mitgliedsgemeinden Großlohra, Hainrode, Kleinfurra, Nohra, Wipperdorf und Wolkramshausen

Einladung zur öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“

Am **Mittwoch, den 10. Oktober 2018**
um **19.00 Uhr** im **Beratungsraum der
Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“**
Backsüber 3, 99735 Wolkramshausen

Tagesordnung:

I ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die Gemeinschaftsvorsitzende
- 2 Feststellung der ordentlichen Ladung und Anwesenheit
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Anträge auf Änderungen oder Zusätze zur Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil

- 5 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 11.06.2018
- 6 Beratung und ggfs. Beschlussfassung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ (Bekanntmachungssatzung)
- 7 Beratung und ggfs. Beschlussfassung zur Stellungnahme der VG „Hainleite“ zur Anhörung zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2019
- 8 Mitteilungen/Anfragen

- 9 Beendigung des öffentlichen Teils und Schließung der Sitzung

II NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 13.12.2017
- 2 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 11.06.2018
- 3 Personalangelegenheiten
- 4 Beendigung des nichtöffentlichen Teils und Schließung der Sitzung



www.vg-hainleite.de

Uta Altenburg
Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ (Hauptamt) Wolkramshausen:

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) (DS 6/6060) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530) hier:

Anhörung der o. g. Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaft sowie der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner zum vorgenannten Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag

• die Gemeinden

- Etzelsrode
- Friedrichsthal
- Großlohra
- Kehmstedt
- Kleinbodungen
- Kleinfurra
- Kraja
- Hainrode/Hainleite
- Lipprechterode
- Niedergebra
- Nohra

- Wipperdorf
- Wolkramshausen
- die Stadt
- Bleicherode
- die Einwohner der vorgenannten Gemeinden und der Stadt
- Verwaltungsgemeinschaft
- „Hainleite“

Anlage:

- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags

In diesem zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung und dem o.g. Änderungsantrag werden für den Landkreis Nordhausen folgende Strukturänderungen vorgeschlagen:

- § 17 (§ 18 nach Änderungsantrag):
- Die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ wird aufgelöst.
- Die Stadt Bleicherode sowie die Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Hainrode/Hainleite, Kleinbodungen, Kraja, Nohra, Wipperdorf und Wolkramshausen werden aufgelöst. Aus den Gebieten der

aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde „Bleicherode“ gebildet. Diese ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

- Die neu gebildete Stadt Bleicherode nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Großlohra, Kehmstedt, Kleinfurra, Lipprechterode und Niedergebra die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

Die Regelungen zu den Strukturänderungen und deren ausführliche Begründungen sind dem beigefügten Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu entnehmen.

Die §§ 45 Abs. 8 und 45a Abs. 11 ThürKO sind durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) geändert worden. Sie sehen nunmehr vor, dass im Falle der Neugliederung einer Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden nicht nur für den Rest der gesetzlichen

Amtszeit, sondern auch für die darauf folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats (bis zum Jahr 2024) eingeführt ist. Zugleich ist der bisherige Bürgermeister einer aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates, sondern für die Dauer seiner persönlichen verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister bzw. Ortschaftsbürgermeister zu ernennen.

Soweit die Neugliederungsverträge der beteiligten Gemeinden eine Regelung zur Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung im Sinne der alten Fassung des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO vorsehen (Einführung der Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde sowie Ernennung des bisherigen Bürgermeisters zum Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeister nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates), ist die rechtliche Grundlage für diese Vereinbarungen infolge der Gesetzesänderung entfallen. Auch in diesen Fällen gilt grundsätzlich die aktuelle Rechtslage. Abweichungen hiervon sind nur dann möglich, wenn die betroffenen Gemeinden nach den ebenfalls mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden eingeführten § 45 Abs. 9 bzw. § 45a Abs. 12 ThürKO beantragen, dass mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die neuen Regelungen des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO nicht zur Anwendung kommen sollen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die betroffenen Gemeinden nunmehr die Gelegenheit mitzuteilen, dass sie auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 bzw. § 45a Abs. 12 ThürKO einen solchen Antrag stellen. Sofern dies der Fall ist, beschließen die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden übereinstimmend, dass § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO in der geltenden Fassung nicht zur Anwendung kommen soll, sondern stattdessen die von den Gemeinden im Neugliederungsvertrag beschlossenen Regelungen auf Basis der alten Gesetzesfassung des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO. Diese Beschlüsse sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens in beglaubigter Kopie vorzulegen. Den Beschlüssen sind jeweils das Einladungsschreiben zur Gemeinderatssitzung, die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung sowie der Auszug der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung beizufügen.

Auf der Basis des Anhörungsergebnisses könnte der Gesetzgeber folgende Regelung in das ThürNGG 2019 aufnehmen: „Im Falle der Neugliederungen nach § 17 (§ 18 nach Änderungsantrag) findet § 45a Abs. 11 ThürKO mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestands-

änderung nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt ist und abweichend von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen ist.“

Das Landratsamt des Landkreises Nordhausen führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu den vorgesehenen Strukturänderungen, die sein Gebiet betreffen, ein schriftliches Anhörungsverfahren der als Adressaten genannten Gemeinden und Städte sowie der betroffenen Einwohner sowie der Verwaltungsgemeinschaften durch. Dieses findet vom 1. Oktober bis zum 2. November 2018 statt.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und der Einwohner, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Den beteiligten Gemeinden und Städten sowie den Einwohnern und den Verwaltungsgemeinschaften wird daher Gelegenheit gegeben, zu den vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahmen schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen der Gemeinden sollen auf einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats beruhen. Die Stellungnahmen der Verwaltungsgemeinschaften sollen auf einem Beschluss der Gemeinschaftsversammlung beruhen. Dabei kann auf schon vorliegende Beschlüsse zurückgegriffen werden, wenn sie die gleiche Frage betreffen.

Die Anhörungsunterlagen sind von den oben genannten betroffenen Gemeinden, von der Stadt Bleicherode und von der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ ab dem 1. Oktober 2018 zur Einsichtnahme für die Einwohner auszulegen.

Die Gemeinden, die Stadt Bleicherode und die Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ werden hiermit aufgefordert, die Orte und Zeiten zur Einsichtnahme in den von der Neugliederung betroffenen Kommunen ortsüblich vor dem 1. Oktober 2018 öffentlich bekannt zu geben.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Anhörungsunterlagen besteht im Zeitraum vom **1. Oktober 2018 bis zum 2. November 2018** für die Einwohner der oben genannten Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ Wolframshausen, Backsüber 3 (Beratungsraum/Erdgeschoss), 99735 Wolframshausen:

Montag	07.00 – 12.00 Uhr
und	13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 – 12.00 Uhr
und	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 – 12.00 Uhr
und	13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 – 12.00 Uhr
und	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	07.00 – 12.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können die Anhörungsunterlagen nach telefonischer Absprache mit der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ (Tel.: 036334-5800) im Beratungsraum, Backsüber 3 eingesehen werden.

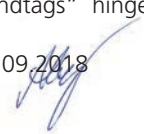
Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens 15/Hat. an das Landratsamt des Landkreises Nordhausen als Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt des Landkreises Nordhausen, - Kommunalaufsicht-, Gimmelallee 23, 99734 Nordhausen zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem 2. November 2018 eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung abgedruckte „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags“ hingewiesen.

Wolframshausen, den 24.09.2018



Uta Altenburg
Gemeinschaftsvorsitzende

Die Bekanntmachung erfolgt in der Sonderausgabe des Hainleite Journals (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) vom 27.09.2018

Anlage zur Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ Wolkramshausen (Hauptamt) vom 24.09.2018: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungs- verfahren des Thüringer Landtages Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung -Drucksache 6/6060- dazu: - Vorlage 6/4530 – Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z.B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsvertrag in Vorlage 6/4530 erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung der von den Neugliederungsvorschlägen unmittelbar betroffenen Gebiete durch den Thüringer Landtag. Der Thüringer Landtag führt diese Anhörung zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neu-

gliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4530 durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflösung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Thüringen i.V.m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (bei kreisübergreifenden Neugliederungen i.V.m. § 9 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung) verpflichtet. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages hat die Anhörung am 31. August 2018 beschlossen.

Die Datenerhebung erfolgt für den Thüringer Landtag durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses bedient sich der Rechtsaufsichtsbehörden (Landratsämter und Thüringer Landverwaltungsamt).

Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtages für die parlamentari-

sche Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4530.

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtages. Wolkramshausen, den 24.09.2018



Uta Altenburg
Gemeinschaftsvorsitzende

Die Bekanntmachung erfolgt in der Sonderausgabe des Hainleite Journals (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) vom 27.09.2018

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für die Baumaßnahme der DB Netz AG: Infrastrukturausbau Erfurt – Nordhausen; PFA 1, Wolkramshausen (a) – Sondershausen (e) Strecke 6301; km 0,500 bis km 12,740

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeleitet und das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens aufgefordert.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Hainleite (Gemarkung: Wolkramshausen, Kleinfurra, Rixleben), der Stadt Sondershausen (Gemarkung: Großfurra, Stockhausen, Bebra) und der Stadt Bleicherode (Gemarkung: Bleicherode) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom **4.10.2018 bis zum 5.11.2018** in der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“, Backsüber 3, Abt. Liegenschaften, 1. Etage, Zi. 3, 99735 Wolkramshausen während der Dienststunden

Montag 07.00 – 12.00 Uhr

und 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag 07.00 – 12.00 Uhr

und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 07.00 – 12.00 Uhr

und 13.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 07.00 – 12.00 Uhr

und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag 07.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen sind auch zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter (<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/planfeststellungsverfahren>) einsehbar.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist (§ 27a Abs.1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)), da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planunterlage 13)
- Artenschutzbeitrag, Umweltverträglichkeitsstudie (Planunterlage 14)
- Schalltechnische Untersuchung (Planunterlage 15 / 16)
- Erschütterungstechnische Untersuchung (Planunterlage 17 / 18)
- Baugrundgutachten/Hydrologische Gutachten (Planunterlage 19)

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 19.11.2018, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar oder bei der Einwendungen gegen die Planung schriftlich oder zur Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ Backsüber 3 in 99735 Wolkramshausen Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o.a. Behörden. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen,

soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

b) sowie sonstige Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

c) Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Äußerungsfrist ausgeschlossen.

3. Die Anhörungsbehörde **kann** auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Pkt. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern

in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nr. 1, 2, 3 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).



Gemeinschaftsvorsitzende

Die Bekanntmachung erfolgt in der Sonderausgabe des Hainleite Journals (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) vom 27.09.2018

Impressum

Redaktionsschluss nächste Ausgabe:

06/2018

8. November 2018

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“

Redaktion: Hauptamt – Frau Körber
Baksüber 3
99735 Wolframshausen

Telefon: 03 63 34-5 80 11

Telefax: 03 63 34-5 80 19

E-Mail: redaktion@vg-hainleite.de

Internet: www.vg-hainleite.de

Anzeigen: le petit - schröter
Werbeagentur & Verlag

Layout & Druck: le petit - schröter
Werbeagentur & Verlag
99734 Nordhausen,
Alte Leipziger Str. 50

Telefon: 03 63 31-46 98 00

E-Mail: info@lepetit-ndh.de

www.lepetit-ndh.de

Fotos: VG Hainleite, Autoren,
fotolia.com, pixello.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Hainleite Journal erscheint jeden 2. Monat, jeweils am 25., sofern dieser Tag ein Werktag ist. Ist der 25. Kalendertag ein Sonn- oder Feiertag erscheint das Amtsblatt am darauf folgenden Werktag. Es wird an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“ kostenlos verteilt. Desweiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“, Baksüber 3, 99735 Wolframshausen einzeln oder im Abonnement kostenlos, im Falle des Postversandes gegen Erstattung der Portokosten, zu beziehen.

Hinweis:

Die einzelnen Textbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder. Diese zeichnen sich für den Inhalt und die Urheberrechte der Texte sowie der dazugehörigen Fotos verantwortlich.

Wichtige Mitteilung in eigener Sache

Das „Hainleite Journal“ ist unser amtliches Bekanntmachungsblatt und die Gemeinden sind verpflichtet, für die ordnungsgemäße Zustellung in den Haushalten zu sorgen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Sie

uns jederzeit telefonisch davon in Kenntnis setzen können und sollen, wenn Ihnen das „Hainleite Journal“ nicht regelmäßig zugestellt wird. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis. *gez. Uta Altenburg*



Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“

Baksüber 3, 99735 Wolframshausen

Montag: 09.00-12.00 Uhr

Dienstag: 09.00-12.00 und
13.00-18.00 Uhr

Mittwoch: Geschlossen

Donnerstag: 09.00-12.00 und
13.00-16.00 Uhr

Freitag: 09.00-12.00 Uhr

Samstag: Nach vorheriger
Terminvereinbarung

Sprechzeiten der

Gemeinschaftsvorsitzenden:

Dienstag: 13.00-18.00 Uhr